

Art 5 BayEFG (Bayern) — Aufnahme und Beendigung

Bayerisches Eliteförderungsgesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für die Studienförderung werden vorgeschlagen

1. von den Schulen und Institutionen in Bayern, die eine Hochschulzugangsberechtigung vermitteln, hochbegabte Schülerinnen und Schüler

sowie

2. von den Hochschulen in Bayern hochbegabte Studentinnen und Studenten.

Dem Vorschlag nach Nr. 2 müssen neben dem Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung zwei Gutachten zur Förderungswürdigkeit durch unterschiedliche Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiter beigelegt sein. Unter diesen Voraussetzungen sind auch Eigenbewerbungen von Studierenden ab dem 3. Fachsemester zugelassen.

(2) Die nach Maßgabe des Abs. 1 Nr. 1 Vorgeschlagenen nehmen an einem schulischen Auswahlverfahren teil. Zu diesem Auswahlverfahren kann nur zugelassen werden, wer seine Hochschulzugangsberechtigung an einer bayerischen Schule mit einer Note von mindestens 1,30 oder an einer anderen Institution mit vergleichbarer Qualität erworben hat. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können durch Verordnung gemäß Art. 9 Nr. 2 bestimmt werden.

(3) Die nach Maßgabe des Abs. 1 Nr. 2 Vorgeschlagenen und die sich nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 3 bewerbenden Personen nehmen an einem von der Geschäftsstelle organisierten Auswahlverfahren teil. Aufnahmekriterien sind neben der persönlichen Eignung die vorliegenden Gutachten.

(4) 50 v. H. eines Aufnahmejahrgangs werden über das Verfahren nach Abs. 2, die weiteren 50 v. H. über das Verfahren nach Abs. 3 aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt für die Dauer von höchstens vier Semestern auf Probe. Nach Ablauf der Probezeit ist auf Grund des gegebenen Leistungsstands über die endgültige Aufnahme in einem weiteren von der Geschäftsstelle organisierten Auswahlverfahren zu entscheiden.

(5) Die Förderdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs; eine Überschreitung um bis zu zwei Semester ist in Ausnahmefällen, insbesondere aus familienpolitischen Gründen, zulässig. Bei konsekutiven Studiengängen erstreckt sich die Förderung bis zum höchstqualifizierenden Abschluss.

(6) Die Förderung endet mit dem erfolgreichen Abschluss des höchstqualifizierenden Studiengangs oder mit Ablauf der Förderdauer. Der Wechsel an eine Hochschule außerhalb Bayerns lässt die Förderung entfallen, wenn er nicht durch besondere fachliche Gründe bedingt ist; Art. 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

Zitiervorschlag: Art 5 BayEFG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayEFG/5>